

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ENERGIE, KLIMASCHUTZ, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT
01076 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-20000
Telefax +49 351 564-20007

poststelle@
smul.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
23. Januar 2020

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Z-1050/5/122

Dresden, 04.03.2020

Kleine Anfrage des Abgeordneten Tobias Keller (AfD)

Drs.-Nr.: 7/1432

**Thema: Entwicklung, Auswirkung von Feinstaubbelastungen in
sächsischen Bahnhöfen und Verkehrsstationen**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Partikel, deren Korngröße kleiner als zehn Mikrometer ist, werden als Feinstaub PM₁₀ bezeichnet. Der Tagesmittelgrenzwert für PM₁₀ darf 50 Mikrogramm pro Kubikmeter Luft an nicht mehr als 35 Tagen im Jahr überschreiten, im Jahresdurchschnitt darf der Wert 40 µg/m³ nicht überschreiten. Mit der Stellungnahme „Saubere Luft – Stickstoffoxide und Feinstaub in der Atemluft: Grundlagen und Empfehlungen (2019)“ verweisen die Verfasser (Leopoldina – Nationale Akademie der Wissenschaften) auf gesichertes Wissen, dass die gesundheitlichen Auswirkungen von Feinstaub deutlich schädlicher als die von Stickoxiden einzuschätzen seien und dass selbst bei einem Anstieg der täglichen PM₁₀ - Belastung um 10 µg/m³ ein Anstieg von Krankenhauseinweisungen bei Asthma, Herzinfarkten, Herzinsuffizienz oder Schlaganfällen beobachtet werden kann. Dies erfordere einen vorsorgenden Gesundheitsschutz. Die Stuttgarter Nachrichten berichten im Artikel „Wo kommt bloß all der Feinstaub her?“ <https://www.stuttgarter-nachrichten.de/inhalt.spurensuche-wo-kommt-bloss-all-der-feinstaub-her.f9c1c5f7-4d2b-43f1-9588-e21e467c07d5.html> (abgerufen am 25.10.2019), dass die Feinstaubbelastung an den gemessenen Stuttgarter S- und U-Bahnhöfen den Tagesmittelgrenzwert von 50 µg/m³ teilweise um mehr als das doppelte überschritt. Gemessen wurde dies durch die DEKRA. Währenddessen werden die Grenzwerte im Außenbereich eingehalten.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

MACH WAS WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Energie, Klimaschutz,
Umwelt und Landwirtschaft
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

www.smul.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-
Buck-Str. 2 melden.

Bitte beachten Sie die
allgemeinen Hinweise zur
Verarbeitung personenbezogener
Daten durch das Sächsische
Staatsministerium für Energie,
Klimaschutz, Umwelt und
Landwirtschaft zur Erfüllung der
Informationspflichten nach der
Europäischen Datenschutz-
Grundverordnung auf
www.smul.sachsen.de

Frage 1: Wie haben sich die PM₁₀ Überschreitungstage in den letzten fünf Jahren an den Messstationen in Sachsen entwickelt? (Auflistung der Städte und Gemeinden mit Messstandort und Messdaten nur jährlicher Durchschnitt und Spitzenbelastung)

Die PM₁₀ Belastung an den sächsischen Messstationen ist in der Anlage dargestellt. Die jährliche PM₁₀-Spitzenbelastung wurde als höchster Stundenmittelwert nach dem kontinuierlichen Messverfahren (Messgerät TEOM) in Tabelle 3 angegeben.

Frage 2: Sind die Grenzwerte der 39. BImSchV § 4 auch für Verkehrsstationen gültig, beziehungsweise welche Grenzwerte gelten für diese Plätze und wie wird die dortige Feinstaubexposition ermittelt?

Nein, die Einhaltung der zum Schutz der menschlichen Gesundheit festgelegten Immissionsgrenzwerte zur Beurteilung der Luftqualität wird entsprechend der 39. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen - 39. BImSchV), die die Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa in deutsches Recht umsetzt, nach den Kriterien für großräumige und kleinräumige Ortsbestimmung der Probenahmestellen, wie sie in Anlage 3 der 39. BImSchV beschrieben sind, überwacht. Bahnhöfe jeder Art zählen nicht dazu. Es wird auf die Antwort auf die Fragen in der Drs.-Nr.: 7/1440 verwiesen.

Frage 3: Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung zu negativen gesundheitlichen Auswirkungen bei erhöhten Feinstaubbelastungen insbesondere bei Alten, Kranken, Schwangeren und Kindern beim Aufenthalt in Verkehrsstationen und wie wird die Gesundheitsgefährdung bei in diesen Bereichen Beschäftigten beurteilt?

Im Bereich des Arbeitsschutzes bestehen seit dem Jahr 1971 Kriterien zur Bestimmung des alveolengängigen Staubes. Dabei handelt es sich um den Staubanteil, welcher bis in die Lungenbläschen zirkulieren kann. Seitdem hat sich ein umfängliches Regelwerk zur Arbeitsplatzbeurteilung bei Staubexposition von Arbeitnehmern und konsekutiven Ableitung von Schutzmaßnahmen entwickelt. Damit wird dem gesundheitlichen Risiko bei beruflicher Feinstaubexposition Rechnung getragen.

Die gesundheitlichen Wirkungen von Feinstaub reichen von Schleimhautreizungen und umschriebenen Schleimhautentzündungen bis zu kardiovaskulären Veränderungen wie verstärkte Plaquebildung in den Blutgefäßen, einem erhöhten Thromboserisiko oder Auswirkungen in der Regulierungsfunktion des vegetativen Nervensystems am Herz.

Als kurzfristige Effekte erhöhter Feinstaubbelastung wurden in mehreren Studien vor allem Beeinträchtigungen der Atemwege, Wirkungen auf Herz und Kreislauf und erhöhte Sterblichkeitsraten festgestellt:

- EPA – U.S. (2004) Air quality criteria for particulate matter, Research Triangle Park, NC, USA, October (EPA (2004),
- Wichmann HE., Heinrich J., Peters A. 2002): Wirkungen von Feinstaub Ecomed Verlag Landsberg,
- Rat von Sachverständigen für Umweltfragen (SRU (2002), Umweltgutachten 2002 Kap. 3.2.2 Feinstäube, Verlag Metzler-Poeschel Stuttgart,

- Health Effects Institute (HEI (2010), Traffic-Related Air Pollution: A Critical Review of the Literature on Emissions, Exposure and Health Effects, HEI special Report 17,
- Katsouyanni K., Samet JM. (2009): Air Pollution and Health: A European and North American Approach (APHENA). Health Effects Institute No. 142 October 2009.

Über die Langzeitwirkungen von Feinstaub und Stickstoffdioxid existieren bislang vergleichsweise wenige umweltepidemiologische Studien. Dies ist vor allem dem hohen materiellen und zeitlichen Aufwand geschuldet, der für derartige Untersuchungen notwendig ist. Um über langfristige Wirkungen Aussagen machen zu können, müssen so genannte „Kohortenstudien“ durchgeführt werden, bei denen eine große Bevölkerungsgruppe über viele Jahre hinweg immer wieder untersucht wird.

In verschiedenen Kohorten- beziehungsweise Fall-Kontroll-Studien konnte bei Zunahme der langjährigen PM₁₀, PM_{2.5} oder Stickstoffdioxid-Belastung eine Zunahme der Sterblichkeit (alle Todesursachen, Herz- und Atemwegserkrankungen, Lungenkrebs) und/oder der Häufigkeit von Lungenkrebs, chronischen Atemwegsbeschwerden bei Erwachsenen, Hustenepisoden und Bronchitis bei Schulkindern, chronischer Bronchitis bei Kindern mit diagnostiziertem Asthma und Lungenfunktionsverschlechterungen bei Schulkindern festgestellt werden. Diese Erkenntnisse stützen sich auf die Berichte von WHO-Arbeitsgruppen zur Bewertung des vorhandenen Kenntnisstandes zu gesundheitlichen Aspekten von Partikeln, Stickstoffdioxid und anderen Luftschadstoffen:

- WHO (2003): Health aspects of air pollution with particulate matter, ozone and nitrogen dioxide, World Health Organisation, 1-94,
- WHO (2006): Air Quality Guidelines – Global Update 2005; Particulate Matter, Ozone, Nitrogen dioxide and Sulfur dioxide, WHO Regional Office for Europe, Copenhagen, Denmark,
- Kraft M., Eikmann T, Kappos A., Künzli N., Rapp R., Scheider K, Seitz H., Voss JU., Wichmann HE. (2005): The German view: effects of nitrogen dioxide on human health-derivation of health-related short-term und long-term values, Int J Hyg Environ Health 208: 305-318,
- EPA - U.S. Environmental Protection Agency (2008): Integrated Science Assessment for Oxides of Nitrogen - Health Criteria, EPA/600/R-08/071, Juli 2008.

Ein Zusammenhang zwischen der Feinstaubbelastung und einem Anstieg der Sterblichkeit speziell durch Atemwegs- und Herz-Kreislaufkrankungen konnte in einigen Langzeitstudien festgestellt werden (Schulz et al. 2018, Atmen: Luftschadstoffe und Gesundheit, Positionspapier Deutsche Gesellschaft für Pneumologie und Beatmungsmedizin e. V.).

Diese für die exponierte Allgemeinbevölkerung gemachten Aussagen für den öffentlichen Raum treffen auch für die an Bahnhöfen oder Verkehrsstationen beschäftigten Arbeitnehmer zu.

Frage 4: Sieht die Staatsregierung Handlungsbedarf und falls ja, welche Maßnahmen werden ergriffen und falls nein, warum nicht?

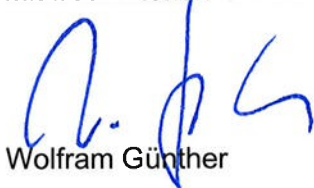
Nein, die Staatsregierung sieht keinen Handlungsbedarf. Für Arbeitnehmer mit Feinstaubexposition kommen im Freistaat Sachsen die bundesweit etablierten und gesetzlich verankerten Instrumente des Arbeitsschutzes zur Anwendung.

Nach § 5 Arbeitsschutzgesetz hat der Arbeitgeber eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und bei Notwendigkeit entsprechende Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz einzuleiten. Für alle an diesem Prozess Beteiligten liegt ein Regelwerk vor. Beispielhaft seien die Technische Regel 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“ (einschließlich alveolengängige Staubfraktion), die Technische Regel 554 „Abgase von Dieselmotoren“ sowie die Technische Regel 504 „Tätigkeit mit Exposition gegenüber A- und E-Staub“ aufgeführt.

Neben technischen oder organisatorischen Schutzmaßnahmen muss unter anderem auch eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung der Arbeitnehmer als Pflichtvorsorge durchgeführt werden, wenn der Arbeitsplatzgrenzwert für alveolengängigen Staub nach der Gefahrstoffverordnung nicht eingehalten wird.

Die Landesdirektion Sachsen (LDS) ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit beratend, aber auch kontrollierend tätig, um die Einhaltung der Arbeitsschutzmaßnahmen zu kontrollieren. In den Zuständigkeitsbereichen Immission und Arbeitsschutz der LDS liegen keine Anfragen oder Problemstellungen von Unternehmen oder Behörden im Zusammenhang mit Feinstaub und Exposition von Arbeitnehmern vor.

Mit freundlichen Grüßen



Wolfram Günther

Anlage: 1